

Bereich 53 - Frühkindliche Bildung
und Betreuung
Tamara Penzkofer

Datum:
25.03.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

Änderung des Belegrechtsvertrages ab 01.08.2025 mit der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH zur Erlangung von Belegrechten in der Kindertagesstätte "Brockwinkler Wald" des Freien Trägers Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Lüneburg e.V.

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	24.04.2025	Jugendhilfeausschuss
Ö	06.05.2025	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat in der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH (PKL) weiterhin einen hohen Stellenwert. Um qualifizierte Mitarbeiter:innen zu halten bzw. neu zu gewinnen, ist deshalb ein gutes Kinderbetreuungsangebot von hoher Bedeutung. Seit dem Kita-Jahr 2013/2014 werden in der Kita „Brockwinkler Wald“ des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Lüneburg e. V. (DRK e. V.) Belegrechte angeboten. Im Anfangsjahr (2013/2014) wurden 25, ab den darauffolgenden Jahren 30 Belegplätze durch die PKL erworben. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot durch die PKL mit sehr hoher Kontinuität in Anspruch genommen. Es ist eine durchgehend hohe Auslastung der Belegplätze durch Kinder von Mitarbeiter:innen der PKL zu erkennen. Die Belegrechte erwirbt die PKL über einen Belegrechtsvertrag, der jeweils für ein Kindergartenjahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen wird.

Die Hansestadt Lüneburg hat in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der PKL ein neues Vertragsmuster ausgearbeitet. Dieses neue Vertragsmuster beinhaltet neben redaktionellen Änderungen auch die Erhöhung der jährlich von der PKL an die Hansestadt Lüneburg zu entrichtenden Kostenunterdeckungsbeträge für städtische und gemeindefremde Kinder. Nach den vorliegenden Unterlagen, auch einem Beschluss vom 17.12.2013 (VO/5501/13), sollte eine Anpassung der Kostenunterdeckungsbeträge alle zwei Jahre durchgeführt werden. Eine Kostenanpassung fand jedoch bislang nicht statt. Grund hierfür ist, dass der bearbeitende Bereich der Stadtverwaltung durch eine hohe Mitarbeiter:innenfluktuation geprägt war und die Anpassungsintervalle nicht im Vertrag geregelt waren. Bei Prüfung der zu erstellenden Rechnungen an das PKL im Jahr 2024 fiel auf, dass bislang keine Anpassung der Kostenunterdeckungsbeträge stattgefunden hat. Durch die Festschrei-

bung der Anpassungsintervalle im neuen Vertragswerk soll kontinuierlichen Betragsprüfungen Rechnung getragen werden.

Der Entwurf des neuen Vertragsmusters, die Synopse aktuelles und neues Vertragsmuster ab dem 01.08.2025 sowie die aktuelle Berechnung zu den Kostenunterdeckungsbeträgen, die im Kindergartenjahr 2025/2026 vertraglich berücksichtigt werden, sind der Vorlage als Anlagen beigelegt. Die jährlichen Kostenunterdeckungsbeträge ergeben sich aus § 2 Absätze 1 und 2 des Vertragsmusters. Die Berechnung der Beträge für das Kita-Jahr 2025/2026 erfolgen auf der Grundlage der jährlichen Miete, des jährlichen Betriebskostenzuschusses der Hansestadt Lüneburg sowie der jährlichen Nebenkostenabrechnung aus dem Kalenderjahr 2023. Dies bedeutet für die Folgejahre, dass die Beträge aus den Betriebskostenabrechnungen der vorvergangenen Jahre (zwei Jahre zurückliegend) herangezogen werden. Begründet wird dies damit, dass die Betriebskostenabrechnungen für das vergangene Jahr (ein Jahr zurückliegend) erst im dritten Quartal eines laufenden Jahres bei der Hansestadt Lüneburg eingereicht werden. Dementsprechend ist die Berechnung der Kostenunterdeckungsbeträge für die laufenden Kita-Jahre vor Vertragsabschluss nicht möglich. Um der PKL und der Hansestadt Lüneburg Planungssicherheit zu geben, wurde sich im Rahmen der Verhandlungen auf dieses Vorgehen verständigt. Eine jährliche Anpassung der Kostenunterdeckungsbeträge wird als sinnvoll angesehen, da sich die Berechnungsgrundlage (Betriebskostenabrechnung des Trägers) ebenfalls jährlich ändert. Die Kosten eines Betreuungsplatzes belaufen sich im Kita-Jahr 2025/2026 abgerundet auf jährlich 8.800,00 €. Bislang wurde der PKL jährlich je Betreuungsplatz 6.500,00 € in Rechnung gestellt unabhängig davon, ob das Kind einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber der Hansestadt Lüneburg hatte. Die Erhöhung beläuft sich demnach auf 2.300,00 € je Betreuungsplatz. Die Kosten werden einmal jährlich an die Hansestadt Lüneburg entrichtet.

In den Verhandlungen wurde sich darauf verständigt, dass der jährliche Betrag für einen Belegplatz für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung gegenüber der Hansestadt Lüneburg haben, für das Kita-Jahr 2025/2026 reduziert auf 7.650,00 € festgelegt wird. Durch diese Reduzierung des Betrages für die Belegplätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung gegenüber der Hansestadt Lüneburg unterstützt die Hansestadt Lüneburg eine durchführbare Betreuung und steuert gleichzeitig der Abschaffung von Belegplätzen aufgrund zu hoher finanzieller Belastungen für die PKL entgegen. In einem Gesprächstermin wurde die Reduzierung der Belegplätze durch die Geschäftsführung der PKL bereits ins Spiel gebracht. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, sollte die Hansestadt Lüneburg die Betreuung von Lüneburger Kindern mittels niedrigerer Belegplatzkosten Rechnung tragen. Die Berechnung des Betrages für einen Belegplatz für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung gegenüber der Hansestadt Lüneburg setzt sich für das Kita-Jahr 2025/2026 wie folgt zusammen:

8.800,00 € (Platzkosten nach neuer Berechnung für das Kita-Jahr 2025/2026)
– 6.500,00 € (aktuell in Rechnung gestellter Betrag)
= 2.300,00 € (Erhöhung der Platzkosten)

Die Hansestadt Lüneburg beteiligt sich mit 50 % (1.150,00 €) an der Erhöhung der jährlichen Platzkosten eines Belegplatzes.

6.500,00 € (aktuell in Rechnung gestellter Betrag)
+ 1.150,00 € (50 % der Erhöhung der jährlichen Platzkosten)
= 7.650,00 € (jährlicher Betrag je Betreuungsplatz für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung gegenüber der Hansestadt Lüneburg)

Folgenabschätzung:

Durch die Anpassung des Vertrages zu den Belegrechten entstehen der Hansestadt Lüneburg keine Ertragsminderungen.

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	X	Die Qualität des Bildungs- und Erziehungsauftrages wird durch die vertraglichen Regelungen erhöht. Die Belegplätze bieten Arbeitnehmer:innen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglicht der PKL am Wirtschaftsstandort Lüneburg, qualifiziertes Personal zu gewinnen.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja X

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr: 2025 und Folgejahre

e) mögliche Einnahmen: Erhöhte Kostenunterdeckungsbeträge durch das PKL für ganztägige Betreuungsplätze in der Kita Brockwinkler Wald.

Anlagen:

- Entwurf Belegrechtsvertrag mit der PKL
- Synopse Belegrechtsvertrag - aktuelles und neues Vertragsmuster ab 01.08.2025
- Berechnung der Kostenunterdeckung für das abzurechnende Kita Jahr 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen: Die Hansestadt Lüneburg schließt den neuen Belegrechtsvertrag zur Erlangung von Belegrechten ab 01.08.2025 mit der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH ab.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen

Vertrag
zwischen

der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachfolgend „Hansestadt Lüneburg“ genannt

und

der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH
nachfolgend „PKL“ genannt
über Belegrechte für Kindertagesstättenplätze in der DRK-Kindertagesstätte
„Brockwinkler Wald“

Präambel

Die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf haben in der Psychiatrischen Klinik an Bedeutung gewonnen. Um qualifizierte Mitarbeiter:innen zu halten bzw. neue zu gewinnen, wurden in der Kindertagesstätte Brockwinkler Wald im Jahr 2013 Belegrechte zur Verfügung gestellt. Die Belegrechte sichern das Kinderbetreuungsangebot der Mitarbeiter:innen ab und wurden aufgrund der erweiterten Betreuungszeiten rege in Anspruch genommen.

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Die PKL erhält von der Hansestadt Lüneburg für das Kita-Jahr 2025/2026 (01.08.2025-31.07.2026) ein Belegungsrecht für 30 Kindertagesstättenplätze (bestehend aus Krippen und Elementarplätzen) für deren Mitarbeiter:innen.
- (2) Sofern innerhalb des Kita-Jahres Plätze frei werden sollten, werden diese vorrangig im Rahmen des Kontingentes der PKL wieder mit Kindern von Mitarbeiter:innen der PKL besetzt.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung in der Hansestadt Lüneburg zahlt die PKL pro Belegplatz einen Betrag in Höhe von 7.650,00 €* im Kita-Jahr, unabhängig davon, ob das Belegrecht in Anspruch genommen werden kann oder nicht.
(*Hinweis für die Beratungen der politischen Gremien: Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Hansestadt Lüneburg müssen einen Betreuungsplatz innerhalb der Hansestadt erhalten. Durch die Reduzierung des Betrages für die Belegplätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung innerhalb der Hansestadt Lüneburg (auf 7.650,00 €) unterstützt die Hansestadt eine durchführbare Betreuung und steuert gleichzeitig der Abschaffung einiger Belegplätze, aufgrund zu hoher finanzieller Belastungen für die PKL entgegen. In einem Gesprächstermin wurde die Reduzierung der Belegplätze durch die Geschäftsführung bereits ins Spiel gebracht. Um diesen Umstand entgegenzuwirken sollte die Hansestadt Lüneburg die Betreuung von Lüneburger Kindern mittels niedrigerer Belegplatzkosten Rechnung tragen.)
- (2) Für Kinder ohne einen Rechtsanspruch auf Betreuung in der Hansestadt Lüneburg zahlt die PKL pro Belegplatz einen Betrag in Höhe von 8.800,00 € im Kita-Jahr, unabhängig davon, ob das Belegrecht in Anspruch genommen werden kann oder nicht.
- (3) Die Beträge aus den Absätzen 1 und 2 werden jährlich geprüft und wenn notwendig angepasst. Grundlage der Betragsberechnung bildet die jährliche Miete, der jährliche Betriebskostenzuschuss der Hansestadt Lüneburg sowie die jährlichen Nebenkosten der Einrichtung Brockwinkler Wald. Zusammenaddiert und durch die genehmigten Plätze der Einrichtung Brockwinkler Wald geteilt, ergeben sich die jährlichen Kosten für jeweils ein Belegrecht.

§ 3 Überprüfung des Vertrages

- (1) Eine Anpassung des Vertrages erfolgt jährlich, aufgrund der gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Kostenprüfung.
- (2) Eine Erweiterung bzw. Änderung dieser Vereinbarung ist jederzeit bei gegenseitigen Einverständnis möglich.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kita-Jahres (31.07. eines Jahres) zu erfolgen.

§ 5 Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner:innen, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.08.2025 in Kraft.

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin
Hansestadt Lüneburg

Jan-Hendrik Kramer
Geschäftsführer
Psychiatrische Klinik Lüneburg
gGmbH

Synoptische Gegenüberstellung

<i>Derzeit geltende Fassung des Vertrages zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem PKL. Stand: 19.12.2013</i>	<i>Vorgesehene Änderungen des Vertrages zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem PKL. Geplant: 01.08.2025</i>
<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Hansestadt Lüneburg</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH über Belegungsrechte für Kindertagesstättenplätze in der DRK- Kindertagesstätte Brockwinkler Wald</p>	<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung vertreten durch die Oberbürgermeisterin nachfolgend „Hansestadt Lüneburg“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH nachfolgend „PKL“ genannt über Belegrechte für Kindertagesstättenplätze in der DRK- Kindertagesstätte „Brockwinkler Wald“</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt auch in der Psychiatrischen Klinik zunehmend an Bedeutung. Um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten bzw. neue zu gewinnen, ist deshalb ein gutes Kinderbetreuungsangebot von hoher Bedeutung. Da die Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH über keinen eigenen Betriebskindergarten verfügt, möchte sie durch Erwerb von Belegungsrechten in der Kindertagesstätte Brockwinkler Wald ein gutes Kinderbetreuungsangebot sicherstellen.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf haben in der Psychiatrischen Klinik an Bedeutung gewonnen. Um qualifizierte Mitarbeiter:innen zu halten bzw. neue zu gewinnen, wurden in der Kindertagesstätte Brockwinkler Wald im Jahr 2013 Belegrechte zur Verfügung gestellt. Die Belegrechte sichern das Kinderbetreuungsangebot der Mitarbeiter:innen ab und wurden aufgrund der erweiterten Betreuungszeiten rege in Anspruch genommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsumfang</p> <p>Die Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH erhält von der Hansestadt Lüneburg für das Kindergartenjahr vom 01.08.2013 bis 31.07.2014 ein Belegungsrecht für 25 Kindertagesstättenplätze (bestehend aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsumfang</p> <p>(1) Die PKL erhält von der Hansestadt Lüneburg für das Kita-Jahr 2025/2026 (01.08.2025-31.07.2026) ein Belegungsrecht für 30 Kindertagesstättenplätze (bestehend aus Krippen und Elementarplätzen) für deren Mitarbeiter:innen.</p>

<p>Regel- und Krippenplätzen) durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Ab dem Kindergartenjahr 01.08.2014 ff erhöht sich das Belegungsrecht auf 30 Kindertagesstättenplätze (bestehend aus Regel- und Krippenplätze).</p> <p>Die Kindertagesstättenplätze bleiben bis zu 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres reserviert. Sollte sich bis dahin abzeichnen, dass noch ein konkreter Bedarf (schriftlicher Nachweis erforderlich) an einem Kindertagesstättenplatz entstehen wird, bleibt dieser über diesen Zeitpunkt hinaus reserviert, maximal bis zu 3 Monate ab Beginn des Kindergartenjahres. Ansonsten werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze an Dritte vergeben.</p> <p>Sofern innerhalb des Kindergartenjahres Plätze frei werden sollten, werden diese vorrangig im Rahmen des Kontingentes der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH wieder mit Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Psychiatrischen Klinik besetzt.</p>	<p>(2) Sofern innerhalb des Kita-Jahres Plätze frei werden sollten, werden diese vorrangig im Rahmen des Kontingentes der PKL wieder mit Kindern von Mitarbeiter:innen der PKL besetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenregelung</p> <p>Die Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH zahlt an die Hansestadt Lüneburg pro Belegungsrecht einen Betrag in Höhe von 6.500 € pro Kindergartenjahr, unabhängig davon, ob das Belegungsrecht in Anspruch genommen werden kann oder nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenregelung</p> <p>(1) Für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung in der Hansestadt Lüneburg zahlt die PKL pro Belegplatz einen Betrag in Höhe von 7.650,00 €* im Kita-Jahr, unabhängig davon, ob das Belegrecht in Anspruch genommen werden kann oder nicht.</p> <p>(*Hinweis für die Beratungen der politischen Gremien: Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Hansestadt Lüneburg müssen einen Betreuungsplatz innerhalb der Hansestadt erhalten. Durch die Reduzierung des Betrages für die Belegplätze für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung innerhalb der Hansestadt Lüneburg (auf 7.650,00 €) unterstützt die Hansestadt eine durchführbare Betreuung und steuert gleichzeitig der Abschaffung einiger Belegplätze, aufgrund zu hoher finanzieller Belastungen für die PKL entgegen. In einem Gesprächstermin wurde die Reduzierung der Belegplätze durch die Geschäftsführung bereits ins Spiel gebracht. Um diesen Umstand entgegenzuwirken sollte die Hansestadt Lüneburg die</p>

	<p>Betreuung von Lüneburger Kindern mittels niedrigerer Belegplatzkosten Rechnung tragen.)</p> <p>(2) Für Kinder ohne einen Rechtsanspruch auf Betreuung in der Hansestadt Lüneburg zahlt die PKL pro Belegplatz einen Betrag in Höhe von 8.800,00 € im Kita-Jahr, unabhängig davon, ob das Belegrecht in Anspruch genommen werden kann oder nicht.</p> <p>(3) Die Beträge aus den Absätzen 1 und 2 werden jährlich geprüft und wenn notwendig angepasst. Grundlage der Betragsberechnung bildet die jährliche Miete, der jährliche Betriebskostenzuschuss der Hansestadt Lüneburg sowie die jährlichen Nebenkosten der Einrichtung Brockwinkler Wald. Zusammenaddiert und durch die genehmigten Plätze der Einrichtung Brockwinkler Wald geteilt, ergeben sich die jährlichen Kosten für jeweils ein Belegrecht.</p>
<p>§ 3 Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen</p> <p>Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Vereinbarung wirksam.</p> <p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.</p>	<p>§ 5 Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p>

<p>Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.</p>	<p>Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner:innen, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Überprüfung des Vertrages</p> <p>Eine Erweiterung bzw. Änderung dieser Vereinbarung ist jederzeit bei gegenseitigem Einverständnis möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Überprüfung des Vertrages</p> <p>(1) Eine Anpassung des Vertrages erfolgt jährlich, aufgrund der gemäß § 2 Absatz 2 festgelegten Kostenüberprüfung. (2) Eine Erweiterung bzw. Änderung dieser Vereinbarung ist jederzeit bei gegenseitigen Einverständnis möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Kündigung</p> <p>Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. eines Jahres) zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kündigung</p> <p>Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kita-Jahres (31.07. eines Jahres) zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Der Vertrag tritt zum 01.08.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.08.2025 in Kraft.</p>

Anlage 3 zur Vorlage VO/11815/25

Berechnung der Kostenunterdeckungsbeträge 2023 - anzuwenden im Kita Jahr 2025/2026

			Kita Platz
Betriebsergebnis			669.892,10
Anzahl Plätze			76
Unterdeckung pro Jahr			8.814,37
Unterdeckung pro Monat			735,53